

Damen und Herren
Pröpste, Dekane und Pfarrer
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Der Prälat

Unser Zeichen: A/19 - R 237-1
Unsere Nachricht vom:

Tel.: 0561 9378-202
Fax: 0561 9378-493
praelat@ekkw.de

Datum: 7. Mai 2019

Vertrauensärztliche Gutachten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

da es in der Vergangenheit verschiedene Rückfragen zum Umgang mit vertrauensärztlichen Gutachten und Entscheidungen über die (beschränkte) Dienstfähigkeit gegeben hat, möchte ich hierzu einige grundlegende Informationen bekannt geben.

Vertrauensärztliche Gutachten über die Dienstfähigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern werden ausschließlich an das Referat Theologisches Personal übersandt und hier versiegelt in den Personalakten und einer eigenen Registratur aufbewahrt. Nur ein sehr eingeschränkter Personenkreis innerhalb des zuständigen Referats ist befugt, Kenntnis über den Inhalt der Gutachten zu erhalten.

Über die (beschränkte) Dienstfähigkeit entscheidet der Dienstherr, also der Bischof. Das ärztliche Gutachten muss den Dienstherrn daher in die Lage versetzen, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Hierzu bedarf es sowohl der Mitteilung der notwendigen Feststellungen zum Sachverhalt, als auch die aus medizinischer Sicht daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen für die Fähigkeit der Pfarrerin / des Pfarrers bzw. des Beamten, seinen dienstlichen Anforderungen weiter zu genügen.

Insbesondere, wenn nur für einen sachlich abgegrenzten Bereich, wie zum Beispiel die Notfallseelsorge, eine beschränkte Dienstfähigkeit gegeben sein soll, muss der Dienstherr in die Lage versetzt werden diese Einschränkung nachzuvollziehen. Dies ergibt sich bereits aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, da der Bereich der Seelsorge ein wesentlicher Bestandteil des Berufsbildes Pfarrerin / Pfarrer ist. Mithin muss sich im konkreten Fall der tragende Grund für die Unterscheidung zwischen den Auswirkungen bei einerseits der Notfallseelsorge und andererseits Seelsorge aus dem Gutachten ergeben.

Der Umfang des Informationsanspruchs des Dienstherrn entspricht dem staatlicher Beamten und wurde hier auch in der Rechtsprechung mehrfach bestätigt.

Die rechtliche Bewertung wurde auch der Pfarrvertretung vorab zur Kenntnis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Bernad Böhner